

Der Entscheid des Pilatus — Exekutionsbefehl oder Todesurteil?*)

Von *Josef Blinzler, Passau*

Seitdem der Jenaer Theologe und Jurist Johannes Steller in seinem erstmals 1674 zu Dresden erschienenen Werk „Pontius Pilatus defensus“ die Ansicht vertreten hat, daß Pilatus im Verfahren gegen Jesus von Nazareth nur als Bestätiger und Vollstrecker des jüdischen Urteils tätig gewesen sei, ist diese These von zahlreichen Rechtsgelehrten vorgetragen worden. Auch in unserem Jahrhundert haben sich zu ihr fast alle Juristen bekannt, die über den Prozeß Jesu geschrieben haben, so Theodor Mommsen, Johannes Merkel-Göttingen, Ernst Siefert-Halle, Gustav Lippert-Wien und mit besonders umfassender Begründung der Prager Rechtshistoriker Robert von Mayr und in engem Anschluß an diesen der Münchener Strafrechtler Friedrich Doerr¹⁾. Obwohl die These auch bei manchen Exegeten Anklang gefunden hat, kann sie doch als Ausdruck des Standpunktes der Juristen angesprochen werden. Die Mehrzahl der Bibelausleger vertritt demgegenüber die Ansicht, daß die Entscheidung des Pilatus nicht ein Exekutionsbefehl, sondern ein Todesurteil gewesen ist. Für diese Auffassung habe ich mich auch in meiner Schrift über den Prozeß Jesu ausgesprochen.²⁾ Da die Frage dort nur beiläufig behandelt werden konnte, sei sie im folgenden unter Berücksichtigung der inzwischen erschienenen Spezialliteratur etwas eingehender untersucht.

I.

Nahezu ausschließlich mit unserem Thema beschäftigt sich Dr. jur. Wilhelm von Ammon (München) in einem im Vorjahr erschienenen Aufsatz mit dem Titel „Das Strafverfahren gegen Jesus von Nazareth“³⁾. Er stellt sorgfältig und objektiv sämtliche Argumente zusammen, die in den verschiedenen Partien meines Buches zugunsten der Ansicht von einem formellen Pilatusurteil vorgebracht werden, und erklärt sie nach eingehender Würdigung für nicht beweiskräftig. Ihm zufolge hat Pilatus „in einem formlosen Verwaltungsverfahren geprüft, ob gegen die Vollstreckung des Todesurteils des Synedrums Bedenken bestanden, und nach Verneinung dieser Frage die Vollstreckung des Urteils angeordnet“ (S. 71). Für diese Lösung führt v. Ammon negative (1) und positive (2) Gründe ins Feld.

*) Gekürzte Fassung eines am 4. 7. 1954 in Regensburg anläßlich der Tagung bayerischer Richter und Staatsanwälte gehaltenen Vortrags.

¹⁾ Die Literaturbelege s. in meiner Schrift: Der Prozeß Jesu, Stuttgart, 1951, 5.

²⁾ S. dort S. 100f. — Auf die sicher unhaltbare Ansicht, die Entscheidung des Pilatus sei eine formlose Preisgabe Jesu an die Juden gewesen, braucht hier nicht eingegangen zu werden.

³⁾ Nachrichten der Evang.-Luth. Kirche in Bayern 8 (1953) 69—72.

1. „Nirgends in den Quellen ist von einem Todesurteil des römischen Statthalters Pontius Pilatus gegen Jesus die Rede“ (S. 71).

a. Sämtliche Evangelisten bezeichnen die das Verfahren vor dem römischen Gericht beschließende Maßnahme des Pilatus mit dem Ausdruck *παρέδωκεν* = „er übergab“, nicht mit dem juristischen Terminus *κατέκρινεν* = „er verurteilte“. Was diesem Punkt betrifft, so halten ihn manche sogar allein schon für entscheidend. Selbst J. Bonsirven hat in einem noch zu erwähnenden Aufsatz argumentiert: „Pilate ne prononce pas une sentence véritable: nous retrouvons (Jo 19, 16) le mot, consigné dans les Synoptiques: *παρέδωκεν*, 'il livra, il abandonna'“. ⁴⁾

Zur rechten Beurteilung dieses zweifellos merkwürdig unbestimmten Ausdrucks muß folgendes berücksichtigt werden: Erstens ist von den Evangelisten als volkstümlich schreibenden Autoren eine juristisch exakte Terminologie von vornherein nicht zu erwarten. Zweitens geht die Tendenz der Evangelien nicht dahin, den Schuldanteil der Römer an Jesu Hinrichtung scharf herauszustellen, sondern im Gegenteil, ihn zurücktreten zu lassen. ⁵⁾ Drittens läßt sich die Wahl des Wortes *παρέδωκεν* durch die Evangelisten daraus erklären, daß eben dieses Wort im LXX-Text von Is 53,6 und 56,12 vom Todesleiden des Gottesknechtes gebraucht wird; wichtiger als eine Angabe darüber, ob die Entscheidung des Statthalters ein formelles Todesurteil war oder nicht, ist der urchristlichen Überlieferung der Hinweis, daß sich bei dieser Entscheidung die Weissagung des AT erfüllt hat. Viertens empfahl sich dieses Wort vielleicht auch deswegen, weil es geeignet war, den Gedanken mit zum Ausdruck zu bringen, daß Pilatus mit seiner Entscheidung dem Begehren der Juden nachgegeben ist: In Jo 19,16 wird dem Wort „übergab“ das Dativobjekt „ihnen = „den Juden“ beigefügt, wofür Lk 23,25 sagt „ihrem (= der Juden) Willen“. Wie der Fortgang der Passionsgeschichte zeigt, haben nicht etwa die Juden, sondern römische Soldaten die Hinrichtung vollstreckt. Das Übergeben ist demnach nicht im konkreten, sondern im übertragenen Sinn gemeint, was Lk durch seinen Zusatz ganz deutlich macht. Darüber, ob die von den Juden dem Prokurator abgetrotzte Entscheidung die Bestätigung eines bereits ergangenen Urteils oder ein selbständiges Urteil war, ist dem Wort als solchem demnach nichts zu entnehmen.

b. Zur dritten Leidensweissagung Mk 10,33f Parr. bemerkt v. Ammon: „Wir haben hier eine deutliche Anspielung auf die Verurteilung Jesu durch das Synedrium, aber keinen Hinweis auf ein Todesurteil des römischen Statthalters. Blinzler versucht dies damit zu erklären, daß der in Rom schreibende Evangelist die Erwähnung der formellen Urteilsfällung durch den römischen Statthalter vermutlich aus politischen Gründen vermieden habe; im Hinblick auf die früh einsetzenden Christenverfolgungen sei es nicht geraten gewesen, den Stifter des Christentums allzu deutlich als einen durch ein römisches Tribunal rechtskräftig Verurteilten und Hingerichteten darzustellen. Dieser Erklärungsversuch ist wenig überzeugend. Denn dieselben politischen Gründe hätten den Evangelisten dann erst recht veranlassen müssen, den Exekutionsbefehl des römischen Statthalters und die Mit-

⁴⁾ J. Bonsirven, La notation chronologique de Jean 19,4 (Druckfehler für 19,14) aurait-elle un sens symbolique?, *Biblica* 33 (1952) 511–515, zitierte Stelle 513.

⁵⁾ v. Ammon a.a.O. 71 gibt dies zu, fährt aber dann doch fort: „Auffällig bleibt aber, daß das Todesurteil des Synedriums von den Evangelisten Mt und Mk ausdrücklich als solches gekennzeichnet wird“. Die Berichterstattung der beiden Evangelisten ist hier nicht auffällig, sondern im Gegenteil durchaus folgerichtig; denn die deutliche Herausstellung des Schuldanteils der Juden ist nur die andere Seite der Tendenz, die Römer zu entlasten.

wirkung der römischen Soldaten an der Kreuzigung Jesu zu verschweigen. Hierbei handelt es sich ja um wesentlich schwerer wiegende Tatsachen als bei der in erster Linie nur den Juristen interessierenden Frage, ob der Vollstreckungsbefehl des römischen Statthalters ein eigenes oder ein fremdes jüdisches Urteil zum Vollzug gebracht hat“ (S. 71).

Diese Argumentation übersieht, daß eine völlige Unterdrückung des römischen Anteils an Jesu Tod, selbst wenn die Urkirche derartiges angestrebt hätte, unmöglich war. Die Tatsache, daß Jesus am Kreuz geendet hatte, war überall bekannt, wo man vom Christentum auch nur eine oberflächliche Kenntnis hatte. War aber Jesus am römischen Kreuz — das jüdische Strafrecht kannte diese Hinrichtungsform nicht — gestorben, so bedeutete dies, daß römische Soldaten die Exekutoren waren und daß ein römischer Richter, in diesem Fall der Prokurator Judäas, die Exekution angeordnet hatte. Diese beiden Tatsachen k o n n t e n demnach gar nicht unterdrückt werden. Wohl aber war es möglich und naheliegend, den ungünstigen Eindruck, den die Verurteilung Jesu durch ein römisches Gericht auf die heidnische Welt zu machen geeignet war, dadurch abzuschwächen, daß die formelle Verkündung des Todesurteils nicht allzu deutlich ins Bewußtsein der Öffentlichkeit gerückt wurde. Die Frage, ob Jesus wirklich durch ein römisches Gericht rechtskräftig verurteilt worden war, hatte keineswegs eine bloß theoretische Bedeutung, sondern mochte in der Auseinandersetzung der Kirche mit der Staatsgewalt unter Umständen auch von praktischer Bedeutung werden.

c. Zu Lk 24,20 *κρίμα θανάτου* hatte ich (S. 119) geschrieben: „Da der Ausdruck ‚ausliefern‘ doch nur am Platze ist, wenn die Vorstellung des (konkreten oder ideellen) Übergebenwerdens von einer Person oder Gruppe an eine andere zugrundeliegt, muß angenommen werden, daß im Wort der Emmausjünger das r ö m i s c h e Todesurteil visiert ist. So verrät Lukas an dieser Stelle ganz beiläufig, daß er von einer Verurteilung Jesu durch Pilatus weiß“. Dem hält v. Ammon entgegen: „Zunächst bedeutet *κρίμα* nicht nur das formelle Urteil, sondern die richterliche Entscheidung überhaupt, so daß auch ein bloßer Vollstreckungsbefehl ohne Schwierigkeit darunter verstanden werden kann. Vor allem aber ist die Ausdrucksweise der Emmausjünger unpräzise — sprechen sie doch auch davon, daß die Hohenpriester und Obersten Jesus gekreuzigt haben! —, daß man aus den angeführten Worten unmöglich mehr herauslesen kann, als daß die Hohenpriester und Obersten die Schuld an der Hinrichtung Jesu haben“ (S. 71).

Einen entscheidenden Beleg bildet diese Stelle gewiß nicht. Sowohl ein Exekutionsbefehl als auch ein formelles Urteil kann als *κρίμα* bezeichnet werden.⁶⁾ Immerhin ist anzunehmen, daß die ersten Leser dieses Textes eher an ein wirkliches Todesurteil als an einen bloßen Vollstreckungsbefehl gedacht haben, da *κρίμα* in Verbindung mit *θανάτου* normalerweise im Sinne von „Todesurteil“ aufgefaßt worden sein wird.⁷⁾ Die Ungenauigkeit der Ausdrucksweise der Emmausjünger ist

⁶⁾ Zur mannigfachen Verwendung von *κρίμα* im NT s. W. Bauer, Griech.-Deutsches Wörterbuch zu d. Schr. d. NT, Berlin 1952, 816f.

⁷⁾ Vgl. F. Büchsel, Art. *κρίμα*, ThW III 943: Das Wort bezeichne die Entscheidung des Richters a. als Handlung, b. als Ergebnis dieser Handlung, als Urteil. Meist sei diese Entscheidung dem Betroffenen ungünstig, also Verurteilung. Dazu Anm. 5: „Der Sache nach hat *κρίμα* in diesen Wendungen für unser Denken die Bedeutung: Strafe; es bedeutet aber das Urteil, das freilich die Strafe herbeiführt. Ebenso auch Lk 24,20“. — In der besonders gelagerten Stelle Sir 41,3 ist *κρίμα θανάτου* das durch Gott über die Menschen verhängte Todeslos.

übrigens nicht so groß, wie v. Ammon anzunehmen scheint. Das Wort ἐσταύρωσαν will Lk unzweifelhaft kausativ verstanden wissen. Der Sinn des Satzes ist: Die Hohenpriester und unsere Führer haben ihn (an die Römer) zum Todesurteil ausgeliefert und (durch diese) kreuzigen lassen.

d. Die Nachricht bei J o s e p h u s, Ant. 18,3,3 § 64 und T a c i t u s, Ann. 15,44,4 sind nach v. Ammon „zu ungenau gehalten, als daß ihnen etwas darüber entnommen werden könnte, ob Pilatus ein förmliches Todesurteil gegen Jesus gefällt oder ob er den Befehl zur Vollstreckung des jüdischen Todesurteils gegen ihn erteilt hat“ (S. 71).

Josephus bedient sich der Worte: „Pilatus hatte ihn auf Anzeige der ersten Männer bei uns mit dem Kreuze bestraft“ (αὐτὸν . . . ἐπιτετιμηκότος Πιλάτου)⁸. Tacitus schreibt: „Auctor nominis eius Christus Tiberio imperitante per procuratorem Pontium Pilatum supplicio affectus erat“. Auf beide Stellen ist nicht allzu viel Gewicht zu legen, da sie in der Tat allgemein gehalten sind, obgleich kein Leser sie anders verstanden haben dürfte als dahin, daß Pilatus ein Todesurteil gefällt hat.

2. An Argumenten, die seine Ansicht positiv stützen sollen, zählt v. Ammon auf: a. „Die Berichte der Evangelien über das Verfahren vor dem römischen Statthalter . . . vermitteln weit mehr den Eindruck eines formlosen Verwaltungsverfahrens als eines förmlichen gerichtlichen Verfahrens“ (S. 71f). Es wird auf die mehrfache Unterbrechung des Verfahrens (Osteramnestie, Überweisung an Herodes) verwiesen sowie auf die Tatsache, daß Pilatus bald innerhalb, bald außerhalb des Prätoriums die offenbar in keiner Weise vorbereitete Verhandlung geführt und anscheinend auch keine Zeugen gehört habe.

Es besteht jedoch durchaus kein Grund, diese Besonderheiten als mit einem regelrechten Provinzialstrafverfahren unvereinbar zu erklären. Wenn wir über den Provinzialstrafprozeß etwas mit Bestimmtheit sagen können, dann ist es dies, daß dabei die strengen Normen, wie sie in Rom beachtet wurden, nicht eingehalten worden sind, ja gar nicht eingehalten werden konnten. Auf diesen Umstand hat besonders der amerikanische Rechtshistoriker R. W. H u s b a n d mit Nachdruck hingewiesen.⁹ Die Statthalter mußten mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in den Provinzen und namentlich im Hinblick auf die Fülle und Dringlichkeit der von ihnen unter Umständen zu bewältigenden Fälle die Vollmacht zu einer freieren Verhandlungsführung haben. Daß Pilatus gar keine Zeugen vernommen habe, wird man nicht behaupten können; als Zeugen fungierten offensichtlich Mitglieder des Synedriums (Mk 15,3; Lk 23,2.5.14).

b. „Schließlich ist gegen die Annahme, Pilatus habe ein selbständiges Strafverfahren gegen Jesus durchgeführt, auch noch einzuwenden, daß in diesem Falle die Durchführung des Verfahrens vor dem Synedrium wenig sinnvoll gewesen wäre. Wozu sollten sich die jüdischen Ankläger den Luxus eines Verfahrens vor dem Synedrium leisten, wenn dessen Urteil doch nicht vollstreckt werden konnte und ein ganz neues Verfahren vor dem römischen Gericht anhängig gemacht werden mußte?“ (v. Ammon S. 72).

Diese Frage läßt sich durchaus einleuchtend und befriedigend beantworten. Es

⁸) Die Echtheit wenigstens dieses Satzes dürfte, vornehmlich aus stilistischen Gründen, feststehen; zum echten Kern rechnet ihn neuerdings auch F. Scheidweiler, ZNW 43 (1950/51) 178.

⁹) R. W. Husband, The Prosecution of Jesus, Princeton 1916, passim.

genügt wohl schon¹⁰⁾ der Hinweis darauf, daß es den Juden gerade in der Zeit beschränkter Selbständigkeit eine Ehren-, ja Herzenssache war, ihr eigenes Recht soweit als nur möglich, selbst wenn es nur theoretische Bedeutung hatte, zur Anwendung zu bringen. Wenn v. Ammon diese Begründung für „wenig überzeugend“ (S. 72) hält, so unterschätzt er offenbar den leidenschaftlichen Nationalstolz der Juden in den Jahrzehnten vor Ausbruch des jüdisch-römischen Krieges. Ihr nationales Ehrgefühl hätte es ihnen nie erlaubt, freiwillig sich eines wichtigen Rechtes zu begeben.¹¹⁾ Wie wenig ein derartiger Verzicht für sie in Frage kam, zeigen schlaglichtartig Vorfälle wie die Hinrichtung des Stephanus (Apg 6, 12-7, 60) und die des Herrenbruders Jakobus (Josephus, Ant 20, 9, 1 § 200), wo das Volk bzw. das Synedrium die von den Römern aufgerichteten Rechtsschranken kurzerhand niederriß und auf eigene Faust Justiz übte. Die Verurteilung Jesu durch das Synedrium war auch nicht ohne jede praktische Bedeutung. Dadurch, daß die legitimen Hüter und Ausleger des gottgegebenen Gesetzes über Jesus den Stab brachen, wurde er in den Augen des Volkes, das ihm bisher weithin wohlgesinnt war, ein Geächteter, für den es fortan nichts mehr übrig hatte. Nur so erklärt sich der sozusagen über Nacht eingetretene radikale Stimmungsumschwung der Menge, der plötzliche Übergang vom Hosanna des Palmsonntags zum Crucifige des Karfreitags.

Es ergibt sich somit, daß die von W. v. Ammon für seine und gegen die andere These vorgebrachten Argumente nicht stichhaltig sind. Freilich muß zugegeben werden, daß bisher auch noch keine festen Anhaltspunkte dafür sichtbar geworden sind, daß Pilatus wirklich ein Todesurteil gesprochen hat.

II.

Es fehlt jedoch nicht an solchen. Den wichtigsten (1) liefert Jo 19, 13, einen weiteren (2) der Schuldtitle, der Jesu Hinrichtung zugrundelag.

1. Pilatus hat seine Entscheidung vom Richterstuhl aus gefällt: „Als Pilatus diese Worte hörte, führte er Jesus hinaus und setzte sich auf den Richterstuhl“ (ἐκάθισεν ἐπὶ βήματος) Jo 19, 13. Todesurteile mußten vom Richterstuhl aus verkündet werden, während alle sonstigen Urteile und Verfügungen *de plano* erfolgen konnten.¹²⁾ Also bildet dieser Zug einen sicheren Beweis dafür, daß der römische Richter ein Todesurteil erlassen hat.

Dieser Schluß muß nun freilich noch gegen verschiedene Einwände gesichert werden.

a. W. v. Ammon bezweifelt nicht, daß die Entscheidung des Pilatus *e superiori* erging, glaubt aber, daß sich daraus nichts folgern lasse. „Warum sollte Pilatus die Verkündigung dieser Entscheidung (= des Exekutionsbefehls), bei der es im-

¹⁰⁾ Weiteres in meinem „Prozeß Jesu“ S. 67f. Zur Frage der Geschichtlichkeit und des Prozeßcharakters der Synedrialverhandlung s. die Ausführungen ebd. S. 141—143; 37—49; 50f; ferner J. Jeremias, Zur Geschichtlichkeit des Verhörs Jesu vor dem Hohen Rat, ZNW 43 (1950/51) 145—150, und G. D. Kilpatrick, The Trial of Jesus, Oxford 1953 (das 21 Seiten umfassende Schriftchen beschäftigt sich nur mit den Lietzmann'schen Einwänden gegen die Geschichtlichkeit des Synedrialprozesses, die als nicht stichhaltig dargetan werden).

¹¹⁾ Vgl. etwa A. Schlatter, Geschichte Israels von Alexander dem Großen bis Hadrian, *Tüb. 1906, 210.

¹²⁾ Th. Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipz. 1899, 240f.

merhin um die Vollstreckung des Todesurteils ging, nicht dadurch ernster und feierlicher gestalten, daß er sie an der Stelle traf, von der er auch gerichtliche Entscheidungen zu verkünden pflegte?“ (S. 72). Aber damit wird dem Römer eine ganz unmögliche Rolle zugemutet. Alle Evangelien machen ersichtlich, daß Pilatus seine Entscheidung erst nach erbittertem Ringen mit den jüdischen Anklägern gefällt hat; nach Jo 19,12f gab den Ausschlag die massive jüdische Drohung mit einer Denunziation beim Kaiser. In solcher Stimmung lag dem Römer wahrhaftig nichts ferner als die Absicht, die ihm abgetrotzte Entscheidung auch noch in besonders feierlicher Weise zu verkünden. Wenn er den Richterstuhl bestieg, dann deshalb, weil das unbedingt zum Verfahrensmodus gehörte, m. a. W., weil er ein formelles Todesurteil zu erlassen hatte.

b. Aber hat er ihn wirklich bestiegen? Darauf wäre mit einem Nein zu antworten, wenn die neuerdings von verschiedener Seite empfohlene transitive Deutung des Wortes ἐκάθισεν in Jo 19,13 sich als richtig erweisen sollte. Dann müßte übersetzt werden: „Pilatus . . . setzte ihn (= Jesus) auf den Richterstuhl“. Für diese Auslegung sind kürzlich unabhängig voneinander. J. B o n s i r v e n und A. K u r f e ß eingetreten.¹³⁾ Was bringen sie dafür vor?

Bonsirvens Hauptargument lautet: „Pourquoi Pilate se serait-il assis solennement pour prononcer ce qui n'est pas une sentence judiciaire?“ (S. 312). Da dieser Einwand voraussetzt, daß die uns interessierende Frage bereits gelöst ist, kommt ihm in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zu.

Nach Bonsirven empfiehlt sich die neue Deutung aber auch deswegen, weil dadurch die Situation einleuchtender werde: Stehend und den Juden zugewandt weist Pilatus auf den thronenden „König der Juden“ hin. Auch der Ruf der Menge „Hinweg, hinweg!“ verstehe sich so besser (S. 312). Man wird jedoch kaum behaupten können, daß die Situation nach der anderen Deutung weniger einleuchtend sei: Vom Richterstuhl aus weist Pilatus auf den vor ihm stehenden Angeklagten, den er jetzt wegen Beanspruchung der Würde eines Königs der Juden schuldig sprechen muß: „Da ist euer König!“ (ironisch für: „Dieser da hat sich zum König der Juden gemacht!“) Und die Menge beantwortet diesen Hieb mit dem üblichen Schrei: Hinweg mit ihm!

Weiterhin verweist Bonsirven auf die Zeitangabe Jo 19,14, durch die der Evangelist die einmalige Bedeutung des Vorgangs kenntlich machen wolle. Diese Bedeutung aber liege darin, daß die Juden jetzt vor dem furchtbaren Dilemma stehen, ihren (auf dem „Thron“ sitzenden) wahren König anzuerkennen oder zu verwerfen (S. 513).

Daß Jo hier den Höhepunkt der Verhandlung schildert, ist ohne Zweifel richtig.

¹³⁾ J. Bonsirven a.a.O. 312f. A. Kurfelß, ΕΚΑΘΙΣΕΝ ΕΙΣ ΒΗΜΑΤΟΣ (Jo 19,13), *Biblica* 34 (1953) 271, mit einem Zusatz der Redaktion. Bonsirven nennt als frühere Vertreter dieser Deutung A. Loisy, *Le quatrième évangile*, Paris 1903, 867ff und P. Corssen, *Εκάθισεν ἐπὶ βήματος*, *ZNW* 15 (1914) 338—340. Im „Prozeß Jesu“ S. 99 A. 2 habe ich außer letzterem noch G. H. C. Macgregor, *The Gospel of John*, London 1928, 342 angeführt. Aber schon A. Harnack, *Bruchstücke des Evangeliums und der Apokalypse des Petrus* (TU IX 2), ²Lpz. 1893, 63f hat, auf eine Anregung Westcotts hin, der transitiven Auffassung das Wort geredet. Wie Harnack auch J. Kunze, *Das neu aufgefundene Bruchstück des sog. Petrus-evangeliums*, Lpz. 1893, 32. Scharf abgelehnt wurde Harnacks Vorschlag durch Th. Zahn, *Das Evangelium des Petrus*, Lpz. 1893, 43ff. 79; *Das Ev. des Jo*, Erl.-Lpz. 1908, 635f A. 65. Ähnlich ablehnend die meisten Kommentare, vgl. W. Bauer, *Das Jo-Ev.*, ³Tüb. 1933, 219f; R. Bultmann, *Das Ev. des Jo*, Gött. 1941, 514 A. 2: „Ohne Zweifel intransitiv gemeint“.

Aber den Höhepunkt bildet die Szene auch nach der anderen Auslegung: Der römische Statthalter besteigt den Richterstuhl, um die Verhandlung mit dem durch die tumultuarische Forderung des Volkes unvermeidlich gewordenen Todesurteil zu beenden. Das Einmalige des Vorganges kann nicht darin liegen, daß die Juden jetzt vor die Entscheidung für oder gegen Christus gestellt werden; denn diese Entscheidung haben sie bereits v o r h e r getroffen (vgl. vor allem Jo 18,40 „Nicht diesen, sondern den Barabbas!“ 19,5f: Ecce homo; auch 18,35; 19,12).

Schließlich bringt Bonsirven auch philologische Erwägungen vor. Die mit *ἐς* beginnende Ortsbestimmung könne sich nicht auf die unmittelbar vorangehenden Worte, sondern nur auf *ἦγαγεν* beziehen; der transitive Gebrauch von *καθίζω* sei, obwohl in den Evangelien nicht vorkommend, möglich; im Ausdruck *ἐπὶ βήματος* fehle der Artikel, während er in allen (ntl.) Stellen gesetzt sei, wo es sich um das Sitzen des Richters auf dem Amtsstuhl handle (Mt 27,19; Apg 12,21; 18,12; 25,6.10) (S. 512f).

Die Präposition *ἐς* ist so oder so etwas ungewöhnlich. Man kann sie mit Bonsirven zu *ἦγαγεν* ziehen und dann *καὶ ἐκάθισεν* als Parenthese auffassen. Näher aber liegt es, *ἐς* in der Bedeutung von *ἐν* zu nehmen, an dessen Stelle es in der Koine oft tritt (Bläß-Debrunner § 205). Dann bleiben zwei Möglichkeiten. Versteht man die mit *ἐς* eingeleiteten Worte als Näherbestimmung zu *βήμα*, dann ist der Sinn: Er setzte sich auf das Bema, das sich an einem Ort befand, der Lithostroton, hebräisch aber Gabbatha heißt. Zieht man *ἐς τόπον* usw. zu *ἐκάθισεν*, dann ist gesagt: Er setzte sich an dem Ort, der Lithostroton . . . heißt, auf das Bema.¹⁴⁾ Was die Bedeutung von *καθίζω* betrifft, so gibt Bonsirven selbst zu, daß die Evangelien nur den intransitiven Gebrauch kennen, der in der Koine wahrscheinlich der geläufigere gewesen sei. Man kann dazu aber noch mehr sagen. Jo selbst gebraucht das Verbum noch in 12,14, ohne Zweifel im intransitiven Sinn. Hätte er das Wort in 19,13 im ungewöhnlichen, transitiven Sinn verstanden wissen wollen, dann hätte er diesen Sinn durch Beifügung von *αὐτόν* sicherstellen müssen. Dieses Pronomen durfte schon deswegen nicht fehlen, weil *καθίζειν ἐπὶ (τοῦ) βήματος* als stehende Wendung für das Besteigen des Richterstuhls durch den Richter zu gelten hat. Hier sprechen die Parallelen eine deutliche Sprache: Apg 12,21 Ἑρψης . . . καθίσας ἐπὶ τοῦ βήματος . . . Apg 25,6 (Φῆστος) καθίσας ἐπὶ τοῦ βήματος . . . Josephus, Bell. 2,9,3 § 172 ὁ Πιλάτος καθίσας ἐπὶ βήματος ἐν τῷ μεγάλῳ σταδίῳ . . . Bell. 3,10,10 § 532 Οὐεσπασιανὸς . . . καθίζει μὲν ἐπὶ βήματος . . . Ant. 20,6,2 § 130 (Κουαθράτος) καθίσας ἐπὶ βήματος . . .¹⁵⁾

In all diesen Fällen besteht an der intransitiven Bedeutung von *καθίζω* kein Zweifel. Diese Belege zeigen aber außerdem, daß dem Fehlen des Artikels in Jo 19,13 nicht die geringste Bedeutung zukommt. Gerade weil es sich um eine stehende Wendung handelt, läßt sich die Auslassung des Artikels besser begreifen als seine Hinzufügung.

¹⁴⁾ Eine schöne Parallele dazu bildet Josephus, Bell. 2,9,3 § 172 ὁ Πιλάτος καθίσας ἐπὶ βήματος ἐν τῷ μεγάλῳ σταδίῳ.

¹⁵⁾ Vgl. Bell. 2,3,5 § 27 προκαθίσας δὲ ἐπὶ τοῦ θρόνου. In der LXX kommt (wenn 1 Makk 10,52 mitgerechnet wird) καθίζειν ἐπὶ (τοῦ) θρόνου in intransitiver Bedeutung insgesamt 14 mal vor (mindestens 9 mal ohne Artikel τοῦ); καθίζειν ἐπὶ (τὸν) θρόνον in derselben Bedeutung 2 mal. Wird die Wendung transitiv gebraucht, fehlt in keinem Fall das Akkusativobjekt: 4 Kō 11,19 ἐκάθισαν αὐτόν ἐπὶ θρόνου βασιλέων. Dan 4,37 ἐκάθισέ με ἐπὶ τοῦ θρόνου μου. Mit ἐπὶ c. Acc. 2 Chron 23,20 ἐκάθισαν τὸν βασιλέα ἐπὶ τὸν θρόνον τῆς βασιλείας.

Auch A. Kurfelß geht von der Feststellung aus, daß ein Besteigen des Bema durch Pilatus unnötig gewesen wäre: „Nach der Verhandlung und nach der Geißelung brauchte er sich doch nicht auf den Richterstuhl draußen zu setzen, um die Worte zu sprechen: Seht, euer König!“ (S. 271). Abgesehen davon, daß die Szene V. 13 gar nicht n a c h der Verhandlung spielt — der letzte zur Verhandlung gehörende Akt des Pilatus wird erst in V.16 erzählt —, ist auch hier wieder zu sagen, daß ein bestimmtes, erst zu beweisendes Verständnis der Szene einfach vorausgesetzt wird.

Beachtung dagegen verdient der Hinweis auf die Stellen im P e t r u s e v a n g e l i u m (= PE) und bei J u s t i n .

PE (3) 7: Sie (= „das Volk“ = die Juden) „bekleideten ihn mit Purpur und setzten ihn auf einen Gerichtsstuhl und sprachen: Richtet gerecht, König Israels!“ (ἐκάθισαν αὐτὸν ἐπὶ καθέδραν κρίσεως λέγοντες · δικαίως κρίνε, βασιλεῦ τοῦ Ἰσραήλ). — Dann setzt ihm einer den Dornenkranz auf, andere speien ihm ins Gesicht, schlagen ihm auf die Wangen, stoßen ihn mit dem Rohr oder geißeln ihn (V. 8-9). Justin, Apol. I 35,6: „Höhnend haben sie (= die Juden) ihn auf den Richterstuhl gesetzt und gesagt: Sei uns Richter!“ (διασύροντες αὐτὸν ἐκάθισαν ἐπὶ βήματος καὶ εἶπον · κρίνον ἡμῖν).

Nach Kurfelß sind die beiden Texte „schlagende Parallelen“ zu Jo 19,13. Sind sie es wirklich? Als Sachparallelen können sie jedenfalls nicht angesprochen werden. Sie handeln ja gar nicht von einer Maßnahme des Pilatus, sondern von Handlungen des „Volkes“ bzw. „der Juden“. Sachparallelen sind sie zu den evangelischen Verspottungsszenen Mk 14,65 Parr., 15,17—19 Par., Jo 19,1—3, die willkürlich miteinander vermengt und durch einige neue Züge, darunter das ἐκάθισαν-Motiv, bereichert werden. Die Kernfrage lautet nun: Ist in dem ἐκάθισαν-Motiv eine Interpretation von Jo 19,13 zu sehen, und wenn ja, kann diese Interpretation als richtig angesehen werden?

Selbst wenn man annimmt, der Verfasser des PE (oder seine Quelle) sei zu dem Motiv irgendwie durch die Erinnerung an Jo 19,13 inspiriert worden, kann von einer „Interpretation“ der Jo-Stelle keine Rede sein. Denn schon die Tatsache, daß das Apokryphon die J u d e n zum Subjekt der Aussage macht, zeigt, daß nicht eine Auslegung, sondern eine Umgestaltung vorliegt. Es ist nicht schwer zu erraten, wie es dazu gekommen ist. Die Szene PE 6—9 ist eine Kombination der evangelischen Verspottungs- und Mißhandlungsszenen. Da mindestens in der Verspottungsszene Mk 15,17—20 Parr. J e s u s s i t z e n d zu denken ist — thronend nimmt der König die Huldigung seiner Untertanen entgegen —, lag es nahe, auch das in Jo 19,13 erwähnte Bema in die Szenerie einzufügen. Das war jedoch nur möglich unter Vergewaltigung der Jo-Notiz: ἐκάθισεν m u ß t e , weil die Juden handelnd sind, in den Plural verwandelt und außerdem transitiv genommen werden. Wie Jo selbst den Ausdruck verstanden hat, kann also aus der apokryphen Geschichte nicht erschlossen werden.

Es ist jedoch ebensogut möglich, daß die apokryphe Mitteilung ganz unabhängig von Jo 19,13 entstanden ist.¹⁶⁾ Nach den Evangelien sind Jesus bei den Verspottungen auch höhnische Zurufe gemacht worden (Mk 14,65: προφήτευσον, ausführ-

¹⁶⁾ So auch W. Bauer, Das Leben Jesu im Zeitalter der ntl. Apokryphen, Tüb. 1909, 208: „Die Entstehung der vom PE und Justin gebotenen Mitteilung ist auch ohne Heranziehung des Jo-Ev. erklärlich“.

licher Mt 26,68, Lk 22,64f; außerdem Mk 15,18 = Mt 27,29 = Jo 19,3: *χαῖρε, βασιλεῦ τῶν Ἰουδαίων*). Angeregt durch die Weissagung Is 58,2 *αἰτοῦσί με νῦν κρίσιν δικαίαν* hat der Autor unseres Apokryphons dafür einen anderen Zuruf eingefügt: *δικαίως κρῖνε, βασιλεῦ τοῦ Ἰσραήλ* (PE). Und diese Umgestaltung des Zurufs hatte die Einfügung des Zuges vom Gerichtsstuhl zur Folge, auf den man Jesus gesetzt hat: *ἐκάθισαν αὐτὸν ἐπὶ καθέδραν κρίσεως* (PE) - zum Richten gehört ja die *sessio pro tribunali*. Daß Is 58,2 die apokryphe Darstellung angeregt hat, steht außer Zweifel. Justin zitiert das Is-Wort (auffallenderweise unter Weglassung des *δικαίαν* der LXX) kurz vor dem apokryphen Stück und verweist bei letzterem ausdrücklich auf den Propheten („denn sie haben, wie der Prophet gesagt hat, ihn höhnisch auf einen Richterstuhl gesetzt“ usw.). Bei Justin erscheint das Apokryphon in einer an Jo 19,13 angenäherten Textgestalt, insofern *ἐπὶ καθέδραν κρίσεως* abgeändert ist zu *ἐπὶ βήματος*. Ob sich Justin auf das PE stützt oder auf eine vom PE unabhängige Darstellung oder ob PE und Justin eine gemeinsame Quelle (Pilatusakten?) benützen¹⁷⁾, ist in unserem Zusammenhang unwichtig; auf jeden Fall ist die ursprünglichere Gestalt der apokryphen Dichtung nicht bei Justin, sondern im PE erhalten, da hier die Verbindung mit der Prophetenstelle noch deutlich hervortritt.

Die beiden Texte bieten also keinen Anhaltspunkt zur Lösung der Frage, wie Jo 19,13 gemeint ist. Sie können nur als Belege dafür dienen, daß *καθίζω* auch transitiv gebraucht wurde — was von niemand bestritten wird. Die Deutung von Jo 19,13 im transitiven Sinn wird durch sie nicht gestützt, sondern eher verwehrt. Sowohl Justin als das PE fügen dem *ἐκάθισαν* das Akkusativpronomen *αὐτὸν* bei und machen damit doch wohl völlig klar, daß dieses Pronomen bei Jo unter keinen Umständen hätte übergangen werden dürfen. Die alten Übersetzer und Erklärer, die Jo 19,13 offenbar ausnahmslos intransitiv genommen haben, waren von einem guten sprachlichen Gefühl geleitet.

In einem Redaktionszusatz zu dem Beitrag von Kurfieß wird dessen These noch etwas unterbaut. Der Gestus des Pilatus — die Zurschaustellung Jesu als des Judenkönigs — liege „ganz in der Linie, die die Soldaten ihm nahegelegt hatten, indem sie Jesus durch Krone und Purpurmantel als König kennzeichneten“ (S. 271). Jedoch: Gerade ein Blick auf diese frühere Szene dürfte die Deutung von Kurfieß wenig empfehlen. Nachdem Jesus von den Soldaten als König kostümiert und verspottet worden war, wurde er, noch angetan mit Kranz und Purpur (Jo 19,5), durch Pilatus dem Volke vorgeführt. Also war schon die *Ecce homo*-Szene eine Zurschaustellung Jesu als des Judenkönigs, und zwar eine erfolgreiche! Dann ist es doch ganz undenkbar, daß die Szene 19,13f einen analogen Sinn hat. Auch wenn man sich den Prokurator dabei „zynisch-brutal“ vorstellt, leuchtet das Ganze nicht ein; eine erneute Zurschaustellung Jesu, diesmal auf dem Richterstuhl, wäre nicht bloß sinn- und zwecklos gewesen, sondern auch plump und geschmacklos, ja herzlos und roh, wobei die Roheit weniger die Juden getroffen hätte, als vielmehr Jesus, den Pilatus doch bisher so offenkundig in Schutz genommen hatte. Und schließlich ist es doch ganz unvorstellbar (und auch der Evangelist müßte das empfunden haben!), daß der römische Statthalter sich so weit vergessen konnte, das *βῆμα Καίσαρος* (Apg 25,10) zu einer derart würdelosen Komödie zu mißbrauchen, und dies ausgerechnet in dem Augenblick, wo ihm der drohende Hinweis auf den Kaiser die Gefährlichkeit seiner eigenen Lage klargemacht hatte.

¹⁷⁾ Zu dieser umstrittenen Frage vgl. A. Stülken b. E. Hennecke, Ntl. Apokryphen, ²Tüb. 1924, 59f sowie b. E. Hennecke, Handb. zu den ntl. Apokryphen, Tüb. 1904, 76—79.

Wer den Abschnitt Jo 19,12—16 aufmerksam liest, gewinnt den unabweisbaren Eindruck, daß nach der Auffassung des Evangelisten zwischen V. 12 und V. 13 die große Wendung des Jesusprozesses liegt. Eben noch hat es geheißt: Pilatus suchte ihn freizulassen (V. 12). Da aber schleudern ihm die Juden, ihren letzten Trumpf ausspielend, die unverhüllte Drohung mit einer Anzeige beim Kaiser ins Gesicht. Und das ist es, was den Widerstand des Pilatus bricht. Bedeutungsvoll leitet Jo den V. 13 ein mit den Worten: ὁ οὖν Πιλάτος ἀκούσας τῶν λόγων τούτων (man beachte den Gen. Plur.: er hörte a u f diese Worte; anders der Akk. Sing. in V. 8!). Diesmal gaben die jüdischen Zurufe dem Römer wirklich zu denken; sie bringen ihm zum Bewußtsein, daß weiterer Widerstand sinnlos, ja selbstmörderisch wäre. Nicht weniger bedeutsam ist, daß Jo nun den griechischen und aramäischen Namen des Ortes angibt, wo sich die Szene abspielt, daß er weiterhin Tag und Stunde des Vorgangs vermerkt (V. 14). Dieser ungewöhnlich feierliche Rahmen, in den der Vorgang gestellt wird, beweist, daß der Evangelist jetzt, d. h. in V. 13—16, nicht irgendeine Nebensächlichlichkeit erzählen will wie etwa nur einen letzten bissigen Ausfall des Römers gegen die Juden, sondern den Höhepunkt der Justiztragödie, die Verurteilung Jesu durch Pilatus, der immer noch von der Unschuld des Angeklagten überzeugt ist, sich nun aber fügen und den Verdammungsspruch verkünden muß. Handelt nun schon V. 13f von der Verurteilung Jesu, dann ist es ausgeschlossen, ἐκάθισεν transitiv zu interpretieren. Nicht eine neue Trivialität gilt es nun zu erzählen, sondern das tragische Ende des erbitterten Ringens zwischen Richter und Klägern. Pilatus besteigt den Richterstuhl. Doch wenn er auch Jesus nun für schuldig erklären und verdammen muß, so tut er es nicht als gebrochener Mann. Er tut es in zähneknirschendem Ingrimm über die ihm aufgezwungene schmachliche Rolle. Deshalb formuliert er den Schuldigspruch so, daß er gleichzeitig ein Hieb auf die Juden ist. Statt bei Feststellung der Schuld des Angeklagten zu sagen: „Dieser hat sich als König der Juden ausgegeben“, bedient er sich der sarkastischen Worte: „Da ist euer König!“ (V. 14b).¹⁸⁾ Und erst nachdem er durch eine abgewandelte Wiederholung dieses Hiebs deutlich gemacht hat, daß es die Juden selbst sind, die den Tod des Ange-

¹⁸⁾ Pilatus stellt sich, als erkenne er den Königsanspruch Jesu, den er jetzt als Staatsverbrecher verdammen muß, an: Dieser Hochverräter ist euer König! S. „Prozeß Jesu“ S. 100. — Daß eine solche ironische Fassung des Schuldigspruchs nicht als mit der Würde des Gerichts unvereinbar erklärt werden darf, zeigt die analoge Formulierung des Schuldittels in der zweifellos historischen Kreuzesinschrift (vgl. auch Jo 19,21f). Da ein titulus naturgemäß möglichst kurz sein sollte, bekam er unter Umständen einen doppelsinnigen Charakter. Das bekannte „Hic est Attalus Christianus“ (Eusebius, H. e. V 1,44) ist scheinbar eindeutig; aber man kann doch im Zweifel sein, ob „Christianus“ hier bedeutet: „der ein Christ ist“ oder: „der sich als Christ bekannt hat“. In der Kreuzesinschrift läßt der Ausdruck „König der Juden“ juristisch gesehen nur die Deutung im zweiten Sinn zu („der sich als König der Juden bekannt, ausgegeben hat“). Darin, daß sich rein sprachlich die andere Deutung eher aufdrängte („er ist der König der Juden“), lag die von Pilatus beabsichtigte Bosheit. — Wenn die Auslegung von ἐκάθισεν Jo 19,13 im transitiven Sinn seit Harnack immer wieder einige Verteidiger gefunden hat, so rührt das wohl vor allem davon her, daß die Kommentatoren trotz der richtigen (intransitiven) Deutung von V. 13 das Wort V. 14b nicht als Teilglied der richterlichen Entscheidung begrifflich zu machen vermochten. Man sah darin gewöhnlich entweder einen letzten Versuch des Pilatus, das Volk von Jesu Harmlosigkeit zu überzeugen (Th. Zahn a.a.O 640; R. Bultmann a.a.O. 514) oder eine bloße Verhöhnung der Juden (F. Büchsel, Das Ev. nach Jo, ⁴Gött. 1946, 172; A. Wikenhauser, Das Ev. nach Jo, Regensb. 1948, 272; vgl. auch J. Cantinat, Jésus devant Pilate, Le Vie Spirituelle 86 [1952] 227—247, bes. 246: „Violà bien, la loque humaine qui vous convient comme chef!“). In beiden Fällen mußte man den Eindruck gewinnen, daß Pilatus die Äußerung nicht vom Bema aus gemacht haben kann.

klagten wollen und somit zu verantworten haben (V. 15)¹⁹⁾, verkündet er die Strafe für das soeben festgestellte Verbrechen („König der Juden“): Tod durch Kreuzigung (V. 16a τότε οὖν παρέδωκεν αὐτὸν αὐτοῖς ἵνα σταυρωθῆ).

c. Ist die Angabe Jo 19,13 aber überhaupt glaubwürdig? Bultmann bezweifelt die Geschichtlichkeit der Szene mit der Begründung: „Der Richter setzt sich nicht erst zum Schlusse des Prozesses auf das Bema“.²⁰⁾ Aber damit läßt sich die johanneische Notiz nicht entwerten. Die Nichterwähnung des Richterstuhls in den vorausgehenden Partien des Jo-Evangeliums ist noch kein Beweis dafür, daß sich der Evangelist den Richter bis zu dessen Schlußentscheidung ununterbrochen stehend gedacht hat; es ist möglich, daß Jo vom Bema nur deswegen erst in 19,13 spricht, weil dadurch die Bedeutung der Schlußszene hervorgehoben werden soll. Dafür, daß ein Statthalter nicht das Recht hatte, bei Kapitalprozessen den Richterstuhl vorübergehend zu verlassen, gibt es keine Belege. Aber selbst wenn Jo 19,13 wirklich so zu verstehen wäre, daß Pilatus nun zum erstenmal das Bema besteigt, wäre Bultmanns Einwand ohne Gewicht. Wie L. Wenger gezeigt hat, wäre es prozeßrechtlich ohne weiteres denkbar, daß Pilatus die Verhandlung *de plano* durchgeführt und das Bema erstmals vor der Urteilsverkündung bestiegen hat²¹⁾ Schließlich verdient noch Beachtung, daß die Jo-Notiz (wie auch ihre herkömmliche Auslegung!) durch Mt 27,19 gestützt wird. Wohl handelt es sich bei Mt um einen während des Prozesses spielenden Vorgang (wenigstens scheint es so, es ist jedoch fraglich, ob Mt dies Sonderstück richtig und nicht etwa an zu früher

¹⁹⁾ In der Frage „Euren König soll ich kreuzigen?“ V. 15 darf man nicht bloß eine Wiederholung der Ironie von V. 14b erblicken, erst recht freilich nicht einen Appell an das Ehrgefühl der Juden (Bultmann a.a.O. 15). An die „Hinweg“-Rufe V. 15a anknüpfend will Pilatus den Juden ins Bewußtsein und Gedächtnis hämmern, daß die Verurteilung ihres Königs auf ihr eigenes, ausdrückliches Verlangen und damit auf ihre Verantwortung hin erfolge; vgl. die Händewaschungsszene Mt 27,24f, die ungefähr den gleichen Sinn hat. Vielleicht muß man aber aus der Frage auch eine verschärfte, auf die Rufe V. 15a anspielende Ironie heraus hören; s. O. Holtzmann, Das NT, II Gießen 1926, 1047: „Die Frage des Pilatus zeigt, daß er gerade um der Wut der Menge willen nicht an die Schuld Jesu glaubt nach dessen Wort 18,36: Hätte er ihre politische Freiheit und ein selbständiges jüdisches Königtum erstrebt, dann wären sie für ihn eingetreten“.

²⁰⁾ A.a.O. 514 A. 2. — E. Bammel, Φίλος τοῦ Καίσαρος. ThLZ 77 (1952) 206—210, macht den Versuch, Jo 19,12 aus der besonderen politischen Situation bald nach dem Sturz Sejans (18.10.31) zu erklären. Auch wenn man diesen Zeitansatz nicht für zwingend hält (vgl. meinen „Prozeß Jesu“ S. 72), sind Bammels Ausführungen doch geeignet, die Darstellung des vierten Evangeliums, was die Geschichtlichkeit der Prozeßschlußszene betrifft, in günstigem Licht erscheinen zu lassen. Übrigens versteht auch Bammel Jo 19,13—16 von der Fällung des Todesurteils: „Er besteigt das Bema und verurteilt Jesus“ (Sp. 210). Ebenso A. M. Schneider, Art. Bema, RAC II (1951) 129f.

²¹⁾ L. Wenger, Über erste Berührungen des Christentum mit dem römischen Recht, in: Miscellanea Giov. Mercati vol. V (= Studi e Testi 125), Città del Vaticano 1946, 569—607, bes. 578 A. 26. Wenger knüpft dabei an E. Bickermann, Utilitas crucis, RHR 112 (1935) 223f an. der den Vorgang bis zur Urteilsfällung als ein bloß offizielles Verfahren sans écrit. ἀγράφως, hinstellt. Bickermanns Ansicht, Pilatus handle hier als Vermittler oder Schiedsrichter und nicht als Richter, wird jedoch von Wenger zurückgewiesen: Das ganze Verfahren vor Pilatus sei Akkusationsverfahren und der Unterschied der Partien liege nur im Gegensatz der Durchführung erst *de plano* und dann für den Urteilsspruch *pro tribunali*. Auch das dem Verfahren *pro tribunali* vorangehende Verfahren werde für die *δικομηματισμοί* des Statthalters protokolliert. „Daß Pilatus erst, als ihm der Versuch einer Überredung der Ankläger aussichtslos erscheint, das Tribunal besteigt, spricht gerade dafür, daß er das Verfahren am liebsten ohne Urteilsspruch erledigt hätte“ (ebd. 578). Über das Verfahren *de plano* bzw. *pro tribunali* im römischen Recht hat Wenger aus Anlaß der Veröffentlichung der *Fuad-Papyri* mehrmals referiert, zuletzt in Zschr. d. Sav. St. f. Rechtsgesch., Rom. Abt. 62 (1942) 366—376.

Stelle eingereicht hat). Aber wenn Pilatus schon während des Prozesses, wenigstens zeitweise, den Richterstuhl eingenommen hat, dann ist es selbstverständlich, daß er auch das Schlußwort *e superiori* abgegeben hat.

2. Der Schultitel, mit dem das Verfahren vor Pilatus endet, ist ein anderer als derjenige, der dem jüdischen Urteil zugrundegelegt hatte. Im Synedrialprozeß ist Jesus des Verbrechens der Gotteslästerung für schuldig befunden worden. Das Verbrechen, das den Gegenstand des Verhörs vor dem römischen Gericht bildete und dessen Jesus schließlich auch für schuldig befunden wurde, war das politische Verbrechen des Hochverrats. Pilatus eröffnet das Verhör mit der Frage: „Bist du der König der Juden?“ (alle vier Evv.). Er fragt nicht: „Bist du der Messias, der Sohn Gottes?“, wie es angezeigt wäre, wenn er das jüdische Urteil zu überprüfen hätte. Lk 23,2 verdeutlicht den Sinn der neuen Anklage. Im Schuldspruch, den Pilatus zu Ende der Verhandlung abgibt, bezeichnet er den Angeklagten als „Judenkönig“ (Jo 1,14). Vor allem aber erscheint dieser politische Schultitel in der Kreuzesaufschrift, die von allen vier Evangelien bezeugt wird (Mk 15,26 Parr.). Während es also im Synedrialverfahren nur um die Frage eines religiösen Delikts ging, befaßte sich der römische Richter von Anfang bis Ende mit der Frage nach dem Vorliegen eines politischen Delikts. Die Verschiedenheit der zwei Anklagen wird nicht durch die Tatsache aufgehoben, daß beide zufällig auf ein und denselben Tatbestand zurückgeführt werden können, auf Jesu Beanspruchung der Gottessohn-Messias-Würde. Der Umstand, daß der Messiasstitel auch einen politischen Inhalt hatte, war insofern bedeutsam, als er den Juden einen bequemen Weg für die Anklageerhebung vor Pilatus gewiesen hat. Aber das Verfahren vor Pilatus hätte sich kaum anders abgewickelt und das Verhältnis der beiden Verfahren zueinander wäre auf keinen Fall anders zu beurteilen, wenn das Synedrium Jesus nicht auf Grund seines messianischen Selbstzeugnisses, sondern auf Grund irgendeiner anderen blasphemischen Äußerung (etwa wegen lästerlichen Aussprechens des Gottesnamens) verurteilt hätte. Wenn es aber im römischen Prozeß um eine wesentlich andere Schuldfrage ging als im jüdischen Prozeß, dann kann die Entscheidung des Prokurators nicht die Bestätigung des bereits ergangenen jüdischen Todesurteils im Verwaltungsverfahren gewesen sein, sondern nur ein eigenes, mittels eines neuen Gerichtsverfahrens unter Zugrundelegung des römischen Rechts gewonnenes Urteil.

III.

Wenn eingangs gesagt wurde, daß die von Johannes Steller in die Literatur eingeführte Auffassung über den juristischen Charakter der Pilatusentscheidung den Standpunkt der Rechtsgelehrten kennzeichne, so scheint sich in allerjüngster Zeit darin eine Wendung anzubahnen. Wohl gibt es auch heute noch Juristen, die in Pilatus nur den Vollstrecker des jüdischen Urteils sehen wollen; Zeuge dafür ist allein schon Wilhelm von Ammon. Aber alle sonstigen aus juristischer Feder stammenden Abhandlungen der letzten Jahre (soweit sie mir bekannt geworden sind) treten für die andere Deutung ein, so der Pariser Rechtshistoriker Robert Besnier, der italienische Jurist Aristide Manassero und der berühmte Erforscher der antiken Rechtsgeschichte, Leopold Wenger.

Besnier veröffentlichte in der französisch-holländischen Zeitschrift *Revue d'histoire du droit/Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 18 (1950) 191—209 eine

rechtsgeschichtliche Studie unter dem Titel „Le procès du Christ“. Es steht für ihn außer Frage, daß Pilatus ein formelles Todesurteil gefällt hat: „Les évangélistes, qui ne sont pas des juristes, ne donnent pas le détail de la condamnation, la volonté des Juifs a reçu exécution en ce sens que les Romains ont condamné et qu'ils assureront ensuite l'exécution de la sentence. La preuve de l'existence d'une condamnation en forme est apportée par le fait que sur la croix une planchette porte ces mots: ‚Jesus Nazarenus Rex Iudaeorum‘ . . . Ce que Pilate a rédigé, ce ne sont pas les quelques mots du titulus, de la planchette, mais la sentence dont le titulus n'est qu'un extrait résumé“ (S. 202f).

Ma n a s s e r o ist Verfasser einer 363 Seiten umfassenden Monographie über den Prozeß Jesu, die 1952 in Mailand erschien unter dem Titel: „Ecce Homo. Storia del processo di Gesù“. Ohne Vorbehalt bekennt er sich zum *Ibis ad crucem* im Sinne eines Todesurteils (S. 335f). Bei einem Verwaltungsverfahren hätte, wie er sagt, „ein trockenes Kommando“ genügt und wäre die Solennität der Verkündigung vom Tribunal aus unverständlich.

Von besonderem Gewicht ist schließlich die Beantwortung unserer Frage durch L e o p o l d W e n g e r, den hervorragenden Kenner des antiken Rechts. In seinem monumentalen Lebenswerk „Die Quellen des römischen Rechts“ (Wien 1953), das wenige Monate vor seinem Tod († 21. 9. 53) erschien, geht er bei Behandlung unseres Problems von der unbestreitbaren Tatsache der Vollstreckung der Hinrichtung durch römisches Militär aus (S. 287)²². Er gibt zu, daß „die Frage der ‚Bestätigung‘, richtiger Fällung des Urteils durch den römischen hohen Beamten . . . juristisch verschieden beurteilt wird“ (S. 287). „Daß das Verfahren vor Pilatus formell nicht bloß Bestätigung des Urteils der Juden war, sondern mit einem von ihm gesprochenen Todesurteil endete, ist auch bestritten worden, aber nach einem römischen Strafverfahren bei allen Konzessionen, die man der schwankend-schwächlichen Haltung des Pilatus machen muß, doch nicht zu bezweifeln“ (S. 287 A. 11)²³. Wohl sei die Ausdrucksweise der Evangelisten unexakt, aber wenn sie übereinstimmend den Ausdruck *παρέδωκεν* gebrauchen, so kann darin nur ein Urteilsspruch gesehen werden“ (ebd.). Vor allem: „Pilatus gibt sein Urteil vom Tribunal aus ab, was die typische Formalität für den Urteilsspruch in allen nicht bloß Bagatellsachen ist“ (ebd.). „Auch die Angabe des Tatbestandes auf dem Kreuzestitel in drei Sprachen kann nur auf ein Urteil des Pilatus zurückgehen, zumal die Aufschrift den Juden ja gar nicht paßte, eine Änderung aber von Pilatus kurzweg abgelehnt wurde“ (ebd.). „Das Urteil des Pilatus hatte einen anderen Tatbestand und eine andere Begründung als das der Juden; formell erscheinen diese trotz ihres schon gefällten Gotteslästerungsurteils als Ankläger, da sie ihre Klage jetzt auf Majestätsverbrechen stützen müssen, und insofern ist das Synedrionsverfahren für den Pilatusprozeß juristisch

²²) Wenger scheint das römische Militär schon an dem „Kreuzige“-Geschrei Mk 15,15.24 mitbeteiligt zu denken, weil er dazu auf das römische Soldatenrecht Dig. 48,20,6 verweist. Römischem Recht entspreche auch die Freigabe des Leichnams zur Bestattung (Mk 15,43—46 Parr.): Dig. 48,24,1. „Das dort nur Blutsverwandten in Aussicht gestellte Bestattungsrecht konnte nach statthalterlichem Ermessen ausdehnend interpretiert werden; bei Verurteilung wegen Majestätsverbrechens ist auch die Verweigerung der Erlaubnis von Ulpian als vorkommend erwähnt. Daß sie Pilatus gewährt, ist ebenso natürlich wie bezeichnend“ (S. 287 A. 10).

²³) Schon in seinem Aufsatz in den Misc. G. Mercati (s. oben Anm. 21) sagt Wenger, das Todesurteil des Pilatus sei „nicht bloß eine Bestätigung des Todesurteils des Synedrions, sondern ein formal davon ganz unabhängiges, selbständiges römisch-rechtliches Urteil“ (S. 577).

irrelevant“ (S. 287 A. 12). „Die Verurteilung durch die Juden gründen diese auf Jesu Bekenntnis als Sohn Gottes, worin sie das todeswürdige Verbrechen der Gotteslästerung sehen, das Urteil des Pilatus konnte dieser mit der Begründung, Jesus wolle ein Königreich der Juden aufrichten, formell aufbauen“ (S. 287). Demnach kann Wenger feststellen, daß „sich das Verfahren vor dem jüdischen Synedrium und dem Tribunal des römischen Statthalters juristisch trennen läßt“ (S. 288). Trotzdem sei nicht zu übersehen, daß „beide Verfahren ineinandergreifen und der römische Prozeß ohne das jüdische Eingreifen nicht gedacht werden kann (ebd.). Diese Erkenntnis ist bedeutsam für die Beantwortung der Schuldfrage: „Trotz des formellen Spruchs des Pilatus fällt die Schuld am Tode Jesu in erster Linie auf die Juden“ (S. 288 A. 16).²⁴⁾

²⁴⁾ Vgl. die anlogen Ausführungen in meinem „Prozeß Jesu“ S. 129f, denen übrigens auch v. Ammon zustimmt: „Die hier vertretene Auffassung, daß Pilatus Jesus nicht selbst zum Tode verurteilt, sondern das Todesurteil des Synedrums hat vollstrecken lassen, unterscheidet sich von der Ansicht Blinzlers nur in der juristischen Konstruktion. Sie unterscheidet sich nicht in der Beurteilung der Schuld, die der römische Statthalter durch seine Behandlung des Falles Jesus von Nazareth auf sich geladen hat. Daß er trotz seiner Überzeugung von der Schuldlosigkeit des ihm zugeführten Angeklagten den Befehl zu dessen Kreuzigung gegeben hat, ist nicht deswegen weniger verwerflich, weil er dadurch ein fremdes, nicht eigenes Urteil vollstreckt hat. Neben dieser Schuld des Pilatus besteht aber die größere des jüdischen Synedrums, das das Todesurteil gegen Jesus gefällt hat, und der jüdischen Führer und der jüdischen Volksmenge, die den römischen Statthalter zu seinem Kreuzigungsbefehl gedrängt haben. In der Abwägung des Verschuldens dieser Gruppen und Personen können wir den Ausführungen Blinzlers ohne Einschränkung zustimmen“ (S. 72).